

**Antrag 303/I/2020****Der Landesparteitag möge beschließen:****Ein Corona-Maßnahmen-Gesetz für Berlin**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-  
2 hauses und des Senats werden ersucht, sich für die Ver-  
3 abschiedung eines Corona-Maßnahmen-Gesetzes einzu-  
4 setzen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu  
5 verabschieden.

- 6 • 80 Abs. 4 GG sieht die Möglichkeit vor, dass eine  
7 bundesrechtliche Verordnungsermächtigung, wie  
8 sie im Bundesinfektionsschutzgesetz enthalten ist,  
9 auch von den Landesparlamenten im Sinne eines  
10 förmlichen Gesetzes genutzt werden kann. Diese  
11 Möglichkeit soll genutzt werden, um die in den letz-  
12 ten Monaten erprobten Maßnahmen standardisiert  
13 gesetzlich zu regeln.
- 14 • Gleichzeitig werden die sozialdemokratischen Mit-  
15 glieder des Senats beauftragt, eine Bundesratsini-  
16 tiative für die Verabschiedung eines bundesweiten  
17 Pandemiegesetzes nach dem Vorbild des Berliner  
18 Corona-Maßnahmen-Gesetzes einzubringen.
- 19 • Im Rahmen der Debatte, soll der Rechtsweg ge-  
20 gen Eindämmungsmaßnahmen direkt vor dem  
21 Ober-Verwaltungsgericht (OVG) eröffnet werden.  
22 Das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichts-  
23 ordnung (VwGO) soll dem Vorbild Brandenburgs  
24 entsprechend angepasst werden.

25

26

27

**28 Begründung**

29 Seit Beginn der Pandemie gab es politisch und juris-  
30 tisch eine Debatte um die Reichweite der Kompetenzen  
31 der Exekutive zur Regelung der Corona Pandemie. Eine  
32 Corona-Eindämmungspolitik ausschließlich mit Rechts-  
33 verordnungen und Allgemeinverfügungen zu betreiben,  
34 wurde überwiegend mit zwei Argumenten gerechtfertigt:  
35 Einerseits wurde auf ein Flexibilitätsinteresse abgestellt,  
36 um auf das neuartige und dynamische Pandemiegesche-  
37 hen einzugehen. Andererseits galten die Maßnahmen an-  
38 fänglich als vorübergehend und daher als weniger inten-  
39 siv.

40 Damit wurde die Überlegung umgangen und auch vom  
41 Bundesverfassungsgericht mehrmals offengelassen, das  
42 in einer parlamentarischen Demokratie die wesentlichen,  
43 die Grundrechte betreffenden Entscheidungen vom parla-  
44 mentarischen Gesetzgeber zu regeln sind.

45 Mittlerweile bestehen viele Einschränkungen dauerhaft  
46 und andere übersteigen in ihrer Intensität eine Schwel-  
47 le, die nicht mehr allein vom Senat geregelt werden kann.  
48 Dies ist mitunter auch der Grund, weshalb die Gerichte ei-  
49 nen verstärkten Prüfungsmaßstab anlegen und vereinzelt

50 Bestimmungen verwerfen.  
51 Weiterhin haben sich über die vergangenen Monate zen-  
52 trale Maßnahmen herauskristallisiert, mit denen dem  
53 Pandemiegeschehen wirksam begegnet werden kann. Ein  
54 neuer Schwung an kreativen Grundrechtsbeschränkun-  
55 gen blieb in den letzten Monaten aus.  
56 Daher spricht einiges dafür, diese erprobten Maßnahmen  
57 künftig standardisiert und in allgemeiner Formulierung  
58 gesetzlich zu regeln. In enger Absprache mit dem Senat  
59 – dessen Initiativrecht unbenommen besteht – sollen ge-  
60 eignete Eskalationsstufen vorbereitet werden. Dem Se-  
61 nat soll ein hinreichender Freiraum verbleiben, flexibel  
62 auf die das Pandemiegeschehen einwirken zu können. Es  
63 bleibt jedoch zuvörderst Aufgabe des parlamentarischen  
64 Gesetzgebers hier Regelungen zu treffen, die auch den  
65 Grundrechten der Betroffenen Rechnung tragen. Nur mit  
66 einer verlässlichen und vorhersehbaren Corona-Politik ist  
67 es möglich in der Gesellschaft eine notwendige Akzeptanz  
68 der Maßnahmen sicherzustellen.  
69 Mit der vorgeschlagenen Regelung kann ein Ausgleich  
70 zwischen dem Flexibilitätsinteresse der Exekutive und  
71 dem Anspruch des parlamentarischen Gesetzgebers ge-  
72 funden werden, alle wesentlichen Belange selbst zu re-  
73 geln.  
74 Berlin würde damit als erstes Bundesland zu einer par-  
75 lamentarischen Corona-Politik übergehen. Dennoch wird  
76 mit einer weiteren Forderung der Bundesgesetzgeber  
77 in die Pflicht genommen, mittelfristig ein bundesweites  
78 Pandemie-Gesetz zu erlassen.  
79 Für diesen Fall soll ähnlich wie in Brandenburg unmittel-  
80 bar das OVG über Beschränkungen entscheiden dürfen.  
81 Damit wird auch einer Rechtszersplitterung entgegenge-  
82 wirkt, wie sie im Umgang mit Sperrstunden zu beobach-  
83 ten war.  
84 Im Anbetracht eines möglichen zweiten Lockdowns wird  
85 es Zeit für ein parlamentarisches Gesetz!